

**Merkblatt**

Stand: 07/2024

Zahnärztliche Implantatversorgung**1. Was sind Zahnimplantate?**

Zahnimplantate sind künstliche Zahnwurzeln, die im Kieferknochen verankert werden. Auf dem aus dem Kieferknochen herausragenden Implantat- oder Sekundärteil wird nach einer Einheilphase ein Zahnersatz, die sogenannte Suprakonstruktion befestigt. Die Suprakonstruktion ist eine prothetische Versorgung auf dem Implantat, in der Regel ist dies eine Krone.

2. Wie viele Zahnimplantate sind beihilfefähig?

Die Aufwendungen sind grundsätzlich für bis zu **zwei Implantaten je Kiefer** beihilfefähig (§ 14 BVO).

Mehr als zwei Implantate je Kiefer sind beihilfefähig, **wenn** die Kaufähigkeit nicht auf andere Weise hergestellt werden kann **und**

- a) je Kiefer weniger als acht Zähne angelegt (generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen) sind,
- b) ein großer Kieferdefekt infolge eines Kieferbruches oder einer operativen Entfernung von Teilen des Kiefers (Kieferresektion) vorhanden ist,
- c) eine Lippen-Kiefer-Gaumenspalte (angeborene Fehlbildung des Kiefers) vorliegt,
- d) dauerhaft eine extreme, irreversible und nicht medikamenteninduzierte Mundtrockenheit (Xerostomie), insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung besteht,
- e) eine nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktion im Mund- und Gesichtsbereich (z.B. eine Spastik) vorliegt, wenn nach neurologischem Attest eine absolute Kontraindikation für (auch implantatgestützten) herausnehmbaren Zahnersatz besteht,
- f) im verkümmerten (atrophischen) zahnlosen Oberkiefer ein implantatgetragener Zahnersatz (für **maximal sechs** Implantate im Oberkiefer) vorhanden ist **oder**
- g) im verkümmerten (atrophischen) zahnlosen Unterkiefer ein implantatgestützter Zahnersatz (für **maximal vier** Implantate im Unterkiefer) vorhanden ist.

Der Zahnarzt hat das Vorliegen der Voraussetzungen auf dem beigefügten Vordruck „Implantate“ zu bestätigen.

Bei der Ermittlung der Anzahl der beihilfefähigen Implantate werden stets bereits vorhandene Implantate mitgezählt, zu deren Aufwendungen Beihilfen oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden.

3. Sind Suprakonstruktionen beihilfefähig?

Die Aufwendungen für Suprakonstruktionen (in der Regel Kronen) sind unabhängig von der Anzahl der beihilfefähigen Implantate im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) beihilfefähig. Das heißt, Sie können auch Beihilfen für Aufwendungen von Suprakonstruktionen auf nicht beihilfefähigen Implantaten erhalten.

4. In welchem Umfang sind Laborkosten beihilfefähig?

Die Laborkosten werden bei der Berechnung der Beihilfe aufgeteilt:

- Laborkosten für beihilfefähige Implantate sind in voller Höhe beihilfefähig.
- Laborkosten für die Suprakonstruktion (Krone) sind nur zu 60 % beihilfefähig (§ 12 Absatz 2 BVO).

Von dem so errechneten beihilfefähigen Betrag wird dann die Beihilfe durch Anwendung des persönlichen Bemessungssatzes (BMS) berechnet.

Beispiel:

Laborkosten für das beihilfefähige Implantat und die Suprakonstruktion (Krone) = 1.000 €

<i>davon entfallen auf das Implantat</i>	<i>600 €</i>	
<i>beihilfefähig sind</i>		<i>600 €</i>
<i>davon entfallen auf die Suprakonstruktion</i>	<i>400 €</i>	
<i>beihilfefähig sind 60% =</i>		<u><i>240 €</i></u>
<i>Insgesamt beihilfefähig sind</i>		<u><i>840 €</i></u>

Hierauf findet der persönliche BMS Anwendung

z.B. 70% (70 % von 840 €)

auszuzahlende Beihilfe = *588 €*

Bitte beachten Sie, dass Laborkosten für nicht beihilfefähige Implantate nicht beihilfefähig sind.

5. Gibt es Wartezeiten für die Beihilfefähigkeit von Zahnimplantaten?

Aufwendungen für Implantate und Suprakonstruktionen sind allerdings nur beihilfefähig, wenn die beihilfeberechtigte Person bei Beginn der Behandlung mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Eine Beschäftigung gilt auch dann als ununterbrochen, wenn ein Beamtenverhältnis auf Widerruf durch die Ablegung einer Prüfung geendet hat und die beihilfeberechtigte Person innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach dem Ausscheiden wieder in den öffentlichen Dienst eintritt (§ 15 BVO).

Die Beschränkung auf die Wartezeit gilt nicht, wenn

- die Leistungen auf einem Unfall beruhen,
- die beihilfeberechtigte Person in einem früheren Zeitraum mindestens drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist oder

- die beihilfeberechtigte Person ohne ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst bei einer anderen beihilfeberechtigten Person als Angehörige/Angehöriger berücksichtigungsfähig wäre.

6. Ist eine vorherige Anerkennung von Zahnimplantaten erforderlich?

Eine vorherige Anerkennung ist nicht notwendig.

Um die Bearbeitung Ihres Beihilfeantrags zu beschleunigen, empfiehlt es sich, den beigefügten Vordruck „Implantate“ mit der Rechnung einzureichen. Den Vordruck können Sie auch von der Internetseite der Beihilfestelle (www.lff.rlp.de unter „Fachliche Themen“ > „Beihilfe“ > „Zahnbehandlung“) herunterladen oder Sie fordern diesen bei der Beihilfe-Informations-Stelle telefonisch an.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Gewährung von Beihilfe zu implantologischen Leistungen nach § 14 der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Weitere Informationen zur Beihilfe erhalten Sie im Internet unter www.lff.rlp.de („Fachliche Themen“ > „Beihilfe“).

Anlage: Implantatfragebogen



Versorgung mit Implantaten nach § 14 Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO)

Landesamt für Finanzen
- Beihilfestelle -
56062 Koblenz

Personalnummer	
----------------	--

Bitte Personalnummer achtstellig angeben.

Name/Vorname		Geburtsdatum	
Adresse	Telefon privat	dienstlich	
	E-Mail (privat)		
	E-Mail (dienstlich)		

Nach § 14 BVO sind Aufwendungen für implantologische Leistungen nur bei Vorliegen bestimmter medizinischer Indikationen beihilfefähig.

Zur Überprüfung, ob im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen erfüllt sind, bitte ich Sie, den folgenden Fragebogen **vollständig** ausgefüllt zurück zu senden.

Falls die Behandlung bereits durchgeführt wurde, bitte ich auch die Rechnung (erneut) beizufügen.

I. Vom Zahnarzt auszufüllen

Name, Vorname der behandelten Person	Geburtsdatum
---	--------------

1. Aktueller Zahnstatus

—															
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

B = Brückenglied K = Krone M = Metallkeramikverblendung
 I = Inlays T = Teleskopkrone V = Kunststoffverblendung

—

bitte wenden

2. Welche Zahnstelle wird/wurde mit Implantaten versorgt?

3. Welche Indikation liegt vor?

- generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen (weniger als acht Zähne je Kiefer)
 - Anzahl, der fehlenden Zähne im Oberkiefer:
 - Anzahl, der fehlenden Zähne im Unterkiefer:
- große Kieferdefekte in Folge Kieferbruch oder Kieferresektion
- angeborene Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-Kiefer-Gaumenspalte)
- dauerhaft bestehende extreme, irreversible, nicht medikamenteninduzierte Xerostomie (Mundtrockenheit), insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung
- nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z.B. Spastiken), wenn nach neurologischem Attest eine absolute Kontraindikation für (auch implantatgestützten) herausnehmbaren Zahnersatz besteht
- implantatgetragener Zahnersatz im atrophischen zahnlosen Oberkiefer
- implantatgestützter Zahnersatz im atrophischen zahnlosen Unterkiefer
-

4. Kann die Kaufähigkeit auch auf andere Weise hergestellt werden?

- Nein Ja,

5. Es waren bereits vor Beginn der Behandlung Implantate vorhanden

- Nein Ja, Zahnstelle

Datum

Unterschrift und Stempel des Zahnarztes

II. Von der beihilfeberechtigten Person auszufüllen

Wurde zu den bereits vorhandenen Implantaten eine Beihilfe gewährt?

(Nur ausfüllen, wenn bereits Implantate vorhanden sind.)

- Nein Ja Zahnstelle _____

Datum

Unterschrift der beihilfeberechtigten Person